

Falls der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, klicken Sie bitte [hier](#).

Zur Internetseite

Newsletter abbestellen



Sonder-Newsletter 01/2020

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern



Förderungen und Zuschüsse 2020

An alle SHK-/OL-Innungs-Fachbetriebe in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuellen Neuerungen zu Förderungen, Zuschüssen und Regelungen finden Sie hier im ersten Sonder-Newsletter des neuen Jahres.

Teilweise Verdopplung der Tilgungs- und Investitionszuschüsse in einigen KfW-Programmen ab dem 24.01.2020

Folgende Produktverbesserungen werden zum 24.01.2020 umgesetzt:

Energieeffizient Bauen bzw. Sanieren (151/152, 153, 430 und 277/278)

Die Tilgungszuschüsse erhöhen sich um 12,5 Prozentpunkte für Wohngebäude (außer in den Programmen 153 und 430) und für Nichtwohngebäude um 10 Prozentpunkte (KfW-Effizienzgebäude) bzw. 15 Prozentpunkte (Einzelmaßnahmen).

In dem Produkt 277/278 werden die Höchstbeträge der Tilgungszuschüsse pro qm entsprechend um 100 bzw. 150 Euro pro qm erhöht.

Die Änderungen gelten für wohnwirtschaftliche Kreditanträge (Sofortbestätigung Plus, Sofortzusage), die ab dem 24.01.2020 bei der KfW eingehen.

Im Zuschussprodukt "Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (430)" erhöhen sich die Zuschüsse einheitlich um 10 Prozentpunkte (KfW-Effizienzhaus und Einzelmaßnahmen) auf 20% (Anmerkung: der Programmteil Kesseltausch wurde wie bereits berichtet gestrichen).

Ebenfalls um 10 Prozentpunkte erhöhen sich die Zuschüsse im Programm "Energieeffizient Bauen" (153).

Weiterhin wurden die Förderhöchstbeträge für KfW-Effizienzhäuser in den Programmen "Energieeffizient Bauen und Sanieren" (151, 153 und 430) zum 24.01.2020 auf 120.000 EUR pro Wohneinheit erhöht.

Erneuerbare Energien "Premium" (271/281)

Bei der Zusatzförderung aus dem Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) wird der Zusatzbonus bei Tilgungszuschüssen um 10 Prozentpunkte auf 30 Prozentpunkte erhöht.

Für große effiziente Wärmepumpen werden die Förderhöchstbeträge auf 100.000 EUR je Einzelanlage angehoben.

Diese Änderungen gelten für Kreditanträge, die ab dem 24.01.2020 von der KfW zugesagt werden

(Vertragsdatum ab 24.01.2020 / Abholung Refinanzierungszusage).

Investitionszuschuss Barrierereduzierung (455-B) wieder verfügbar

Nachdem der KfW-Fördertopf für altersgerechte Umbauten 2019 vorzeitig leer war, hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die Fördermittel für 2020 nun auf 100 Mio. Euro erhöht (bisher standen dafür 75 Mio. Euro zur Verfügung). Die Zuschüsse können ab sofort wieder bei der KfW (Programm 455-B) beantragt werden.

Das BMI und die KfW fördern mit Investitionszuschüssen bis max. 5.000 Euro bauliche Maßnahmen in Wohngebäuden, die Barrieren im Wohnungsbestand reduzieren und die Sicherheit erhöhen. Seit 2009 wurden laut KfW knapp 410.000 Wohneinheiten mit einem Zusagevolumen von 3,85 Mrd. Euro mit Hilfe der Förderung umgebaut. Allein 2019 waren es 63.000 Wohneinheiten mit einem Fördervolumen von fast 400 Mio. Euro.

Für einzelne Maßnahmen vergibt die KfW Zuschüsse in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten (max. 5.000 Euro). Wer sein Haus zum Standard „Altersgerechtes Haus“ umbaut, bekommt 12,5% der förderfähigen Kosten (max. 6.250 Euro) von der KfW erstattet. Nur im letzteren Fall ist ein zertifizierter Sachverständiger hinzuzuziehen.

Neue Fördersystematik für Wärmeerzeuger - Austauschprämie für Ölheizungen bis zu 45%

Wie bereits berichtet, wurde die KfW-Förderung für den Einbau von fossilen Kesseln als Einzelmaßnahme (z.B. Programm 430) eingestellt. Eine Förderung ist jetzt nur noch über das BAFA Marktanzreizprogramms (MAP) "Wärme aus erneuerbaren Energien" möglich. Seit 1. Januar 2020 gilt die neue, vereinfachte und verbesserte Fördersystematik.

Wer seine Ölheizung durch ein Heizsystem ersetzt, das vollständig mit erneuerbaren Energien betrieben wird - z.B. eine Wärmepumpe oder eine Biomasse-Anlage - kann einen Zuschuss in Höhe von 45% der Investitionskosten erhalten. Für Gas-Hybridheizungen gibt es in dem Fall einen Investitionszuschuss von 40%, wenn der regenerative Wärmeerzeuger mindestens 25% der Heizlast des versorgten Gebäudes bedient, also z. B. über die Einbindung von Solarthermie (Heizungsunterstützung) - Hinweis: Trinkwassererwärmung ist nicht mehr förderfähig!

Die novellierte Richtlinie sieht neben der Austauschprämie für Ölheizungen weitere Verbesserungen vor. Auch für energieeffiziente und klimafreundliche Heizungen, die keine alte Ölheizung ersetzen, gibt es Investitionszuschüsse:

35% für Biomassekessel bzw. Wärmepumpen,

30% für Solaranlagen sowie Gas-Hybridheizungen mit einem Erneuerbaren-Anteil von mindestens 25% und

20% für Gas-Brennwertheizungen, die für die spätere Einbindung erneuerbarer Energien vorbereitet sind.

Die ausführlichen Förderbedingungen finden Sie auf den Seiten des BAFA. Die Übersicht der Fördersystematik finden Sie [hier](#).

Die MAP-Fördersystematik des Marktanzreizprogramms wird überdies mit der Novelle stark vereinfacht: die einheitlichen prozentualen Fördersätze ersetzen die Festbetragsförderung mit einer Vielzahl verschiedener Bonusregelungen.

Anmerkung: Nicht zulässig ist eine Kumulierung mit der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35 c Einkommenssteuergesetz).

Förderstopp für Öl- und teilweise Gasheizungen bei der KfW

Die Förderung von Öl-Brennwertkesseln, ölbetriebenen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Ölhybridheizungen sowie Gas-Brennwertkesseln wird für Wohn- und Nichtwohngebäude bei der KfW in

den Programmen für Einzelmaßnahmen (152, 430, 167, 278 und 219) eingestellt.

Für Wohngebäude werden seit dem 01.01.2020 Heizungsanlagen als Einzelmaßnahmen nur noch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert. Diese Förderung betrifft ausschließlich Solaranlagen, Biomassekessel und Wärmepumpen.

Die Verwendungszwecke "Heizungspaket" und "Lüftungspaket" in den Produkten Energieeffizient Sanieren - Kredit (152) und Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (430) werden ebenfalls eingestellt. Die Verwendungszwecke "Anschluss an Fern-, Nahwärmeversorgung" und "Optimierung des Heizungssystems" werden fortgeführt.

Bei Sanierungen zum KfW-Effizienzhaus bzw. KfW-Effizienzgebäude (Programme 151, 153 sowie 276 und 177) werden Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl (z. B. Öl-Brennwertkessel, ölbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage) nicht mehr gefördert, wohl aber noch Wärmeerzeuger auf Basis von Erdgas.

Die Änderungen gelten für wohnwirtschaftliche Kredit- und Zuschussanträge, die ab dem 01.01.2020 bei der KfW eingehen.

Ihre Online-Anmeldung zum diesjährigen Unternehmerforum finden Sie [hier!](#)

Ihr Fachverband SHK Bayern

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern

Pfälzer-Wald-Str. 32
Tel. (0 89) 54 61 57-0

81539 München
Fax (0 89) 54 61 57 59

E-Mail: info@haustechnikbayern.de
www.haustechnikbayern.de